

Rechtsverordnung

über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung – RKV)

Vom 4. Februar 2014 (ABl. 2014 S. A 60)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Gewährung von Reisekostenvergütung Folgendes:

^{*} Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Art der Reisekostenvergütung	1
§ 2	Dienstreisen, Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Anspruch auf Reisekostenvergütung.....	3
§ 4	Fahrt- und Flugkostenerstattung, BahnCard, private Zeit- oder Netzkarten	3
§ 5	Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung	4
§ 6	Tagegeld.....	5
§ 7	Übernachungskostenerstattung	5
§ 8	Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort.....	6
§ 9	Nebenkosten, Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen	6
§ 10	Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen.....	7
§ 11	Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen, Pauschalvergütung	7
§ 12	Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass	8
§ 13	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	8
Anlage 1	Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 5 Absatz 1, 4 und 5.....	9
Anlage 2	Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 3.....	9
Anlage 3	Übernachungskosten.....	9
<i>Anmerkung 1</i>	<i>Tagegeldhöhen für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 und 3 Einkommensteuergesetz:</i>	<i>10</i>
<i>Anmerkung 2</i>	<i>.....</i>	<i>10</i>
<i>Anmerkung 3</i>	<i>Vorstellungsreisen.....</i>	<i>10</i>
<i>Anmerkung 4</i>	<i>zu § 2 Absatz 4</i>	<i>10</i>

§ 1

Geltungsbereich, Art der Reisekostenvergütung

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Kandidatinnen und Kandidaten im Vorbereitungsdienst, Anwärterinnen und Anwärter sowie Praktikantinnen und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstreisende).

* nichtamtlich

3.11.1 ReisekostenVO

(2) Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4)
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5)
3. Tagegeld (§ 6)
4. Übernachtungskostenerstattung (§ 7)
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8)
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 9 Absatz 1)
7. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 9 Absatz 2)
8. Pauschalvergütung (§ 11 Absatz 4).

(3) Diese Rechtsverordnung regelt ferner die Erstattung von Auslagen für Reisen aus besonderem Anlass (§ 12).

§ 2

Dienstreisen, Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Stelle schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

(2) Die Dienstreise beginnt mit der Abreise von und endet mit der Ankunft an der Wohnung es sei denn, sie beginnt oder endet an der Dienststätte oder einem vorübergehenden Aufenthaltsort.

(3) Dienstort ist das Gebiet der politischen Gemeinde, in dem sich eine Dienststätte befindet.

(4) Dienststätte kann jede Tätigkeitsstätte sein. Je Dienstverhältnis ist eine erste Tätigkeitsstätte gemäß § 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz festzulegen (Anmerkung 4).

(5) Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist der Dienstvorgesetzte des Dienstreisenden.

(6) Geschäftsort ist der Ort, an dem das Dienstgeschäft vorgenommen wird.

(7) Der direkte Weg von der Wohnung zur Dienststätte ist als Dienstreise nicht erstattungsfähig. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisende haben zur Erstattung von dienstlich veranlassten Auslagen Anspruch auf Reisekostenvergütung, soweit die Auslagen und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
- (2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 6 Absatz 2 und 3 sowie § 7 Absatz 1 bleiben unberührt.
- (3) Bei Dienstreisen für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der zuständigen Stelle wahrgenommenen Nebentätigkeit haben Dienstreisende nach dieser Rechtsverordnung nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu gewähren hat. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf die Erstattung von Reisekostenvergütung gegen die Stelle verzichtet haben.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht bis zum 31. März des auf die Dienstreise folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Stelle geltend gemacht wird.

§ 4

Fahrt- und Flugkostenerstattung, BahnCard, private Zeit- oder Netzkarten

- (1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrt- und Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Kosten der nächsthöheren Klasse werden erstattet, wenn dienstliche Gründe ihre Benutzung im Einzelfall erfordern. Dieselbe Vergünstigung kann Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrt- und Flugkosten werden nicht erstattet, wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.
- (2) Die zuständige Stelle kann den Kauf und die Benutzung einer BahnCard auf ihre Kosten anordnen oder genehmigen, wenn deren Nutzung für Dienstreisen unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten sowie des ermäßigten Fahrpreises insgesamt zu geringeren Fahrtkosten führt als beim Kauf von Einzelfahrkarten.

3.11.1 ReisekostenVO

(3) Dienstreisende sind gehalten, privat erworbene Zeit- oder Netzkarten auch bei Dienstreisen einzusetzen. In diesen Fällen werden Fahrtkosten nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 5

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt haben, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in Anlage 1 festgelegten Satzes gewährt. Keine Wegstreckenentschädigung wird für die Strecken gewährt, die Dienstreisende aus Anlass einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort anstelle des ansonsten erforderlichen arbeitstäglichen Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zurücklegen, mit Ausnahme einer sich durch eine solche Dienstreise ergebende Mehrstrecke.

(2) Triftige Gründe im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges aus dringenden dienstlichen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig und dem Dienstreisenden vor Antritt der Dienstreise genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit sie nach Amt oder der Tätigkeit des Dienstreisenden nicht in Betracht kommt. Ein dringender dienstlicher Ausnahmefall in diesem Sinne liegt auch vor, wenn der Kraftfahrzeugführer mindestens eine Person aus dienstlichen Gründen mitnimmt, die gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hat und die gemeinsam zurückgelegte Strecke überwiegt.

(3) Ist ein Kraftfahrzeug der in Absatz 1 genannten Art ohne Vorliegen eines triftigen Grundes benutzt worden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in Anlage 2 festgelegten Satzes gewährt.

(4) Dienstreisende, die in einem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen haben, die nach dieser Rechtsverordnung Anspruch auf Reisekostenvergütung haben, erhalten Mitnahmeentschädigung in Höhe des in Anlage 1 festgelegten Satzes.

(5) Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem Fahrrad zurückgelegt haben, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in Anlage 1 festgelegten Satzes gewährt.

§ 6

Tagegeld

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes; bei Auslandsdienstreisen bestimmt sie sich nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 5 des Einkommensteuergesetzes. Abweichend hiervon wird bei Dienstreisen am Wohnort oder am Dienort sowie vom Wohnort zum Dienort oder vom Dienort zum Wohnort kein Tagegeld gezahlt.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes, einzubehalten.

(3) Das Tagegeld ist entsprechend den Prozentsätzen des Absatzes 2 zu kürzen, wenn Dienstreisende die ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen oder wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

§ 7

Übernachungskostenerstattung

(1) Die nachgewiesenen Übernachtungskosten werden bis zu der in Anlage 3 genannten Höhe je Übernachtung erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar sind oder die zuständige Stelle sie vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt hat. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab bei Übernachtungen im Inland um den in Anlage 3 genannten Betrag, bei Übernachtungen im Ausland um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise zu kürzen.

(2) Statt der in Absatz 1 genannten nachgewiesenen Übernachtungskosten kann ohne Nachweis auch ein Pauschalbetrag in Höhe des in Anlage 3 genannten Betrages je Übernachtung erstattet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden bei Dienstreisen am oder zum Wohnort oder wenn Dienstreisende eine ihres Amtes wegen unentgeltlich be-

3.11.1 ReisekostenVO

reitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen oder wenn das Entgelt für eine Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- und Nebenkosten enthalten ist.

§ 8

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an Trennungstagegeld nach der landeskirchlichen Trennungsgeldverordnung gewährt; die §§ 6 und 7 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind von der Vergütung nach Absatz 1 für das Frühstück 15 Prozent, für das Mittag und Abendessen je 25 Prozent einzubehalten, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltordnung SvEV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung nach Absatz 1 ist entsprechend den Prozentsätzen des Satzes 1 zu kürzen, wenn Dienstreisende die ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen oder wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt und das Entgelt hierfür in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird die Vergütung nach Absatz 1 um 35 Prozent gekürzt. Das gleiche gilt, wenn die unentgeltliche Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen oder von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- oder Nebenkosten enthalten ist.

§ 9

Nebenkosten, Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 8 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

(2) Wird eine Dienstreise aus Gründen, die Dienstreisende nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen nach dieser Rechtsverordnung erstattungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 10

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Wird eine Dienstreise mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise von bis zu drei Tagen verbunden, werden nach § 3 die Auslagen ersetzt, die ohne diese Verbindung entstanden wären. Dauert der private Aufenthalt oder die private Reise länger, werden die für die Erledigung des Dienstgeschäftes zusätzlich entstehenden Kosten bis zu der in Satz 1 genannten Höhe ersetzt. Maßgebend ist die benutzte Beförderungsklasse, sofern sie erstattungsfähig ist. Für die Dauer des privaten Aufenthaltes oder der privaten Reise wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 11

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen, Pauschalvergütung

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Absatz 2. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhalten; daneben werden nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten erstattet. Das Tagegeld wird vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 6 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden, § 6 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung wird Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zur Dienststätte zustünde. § 6 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, werden keine Übernachtungskosten erstattet; die Vergütung nach § 8 Absatz 1 wird um 35 Prozent gekürzt. Notwendige Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 4 und 5) werden bis zur Höhe des Übernachtungskostenpauschbetrages oder 35 Prozent der Vergütung nach § 8 Absatz 1 für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Über-

3.11.1 ReisekostenVO

nachtung erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort werden kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 8 Absatz 1 gewährt. Für Kalendertage mit einer Aufenthaltsdauer am Wohnort von weniger als 24 Stunden bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes nach § 6 Absatz 1.

(4) Die Dienststelle kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschalvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 12

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(2) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges kann Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt werden.

(3) § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung) vom 11. August 1998 (ABl. S. A 148),
- b) die am 29. Mai 2001 erlassene Ausführungsverordnung zur Reisekostenverordnung vom 11. August 1998 (ABl. 2001 S. A 156).

(3) Für Dienstreisen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung angetreten wurden, gelten für die gesamte Dienstreise die in Absatz 2 genannten Regelungen.

Anlage 1

**Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
nach § 5 Absatz 1, 4 und 5**

- | | |
|---|--------|
| 1. Wegstreckenentschädigung je km bei Benutzung von | |
| a) Kraftfahrzeugen: | 0,30 € |
| b) Fahrrädern: | 0,05 € |
| 2. Mitnahmeentschädigung je Person und km für die
Mitnahme mit Kraftfahrzeugen gemäß § 5 Absatz 4: | 0,02 € |

Anlage 2

**Wegstreckenentschädigung
nach § 5 Absatz 3**

- | | |
|---|--------|
| Wegstreckenentschädigung je km bei Benutzung von
Kraftfahrzeugen ohne Vorliegen eines triftigen Grundes: | 0,15 € |
|---|--------|

Anlage 3

Übernachungskosten

- | | |
|--|---------|
| Übernachungskostenerstattung nach § 7 Absatz 1 Satz 1: | 70,00 € |
| Kürzungsbetrag für das Frühstück nach § 7 Absatz 1 Satz 3: | 4,80 € |
| Übernachungskostenpauschalbetrag nach § 7 Absatz 2: | 20,00 € |

3.11.1 ReisekostenVO

Anmerkung 1

Tagegeldhöhen für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 und 3 Einkommensteuergesetz:

<i>Abwesenheit von Wohnung und Dienststätte</i>	<i>Pauschalbetrag (Inland)</i>
<i>24 Stunden:</i>	<i>24,00 €</i>
<i>mehr als 8 bis unter 24 Stunden:</i>	<i>12,00 €</i>
<i>bis acht Stunden:</i>	<i>0,00 €</i>

Es ist jeweils vom Kalendertag auszugehen. Den Abwesenheitsstunden des Kalendertages können nur nach der sogenannten Mitternachtsregelung Stunden des vorhergehenden oder nachfolgenden Tages zugerechnet werden. Eine Dienstreise, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des folgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Dienstreisedauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Anmerkung 2

Die amtlichen Sachbezugswerte (§ 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz), die durch Bundesrecht kalenderjährlich neu festgesetzt werden (Sozialversicherungsentsgeltverordnung) werden vom Landeskirchenamt jeweils gesondert bekannt gegeben.

Anmerkung 3

Vorstellungsreisen

Die vorliegende Reisekostenverordnung enthält keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Vorstellungsreisen. Ein solcher Anspruch ergibt sich jedoch aus dem BGB, soweit der Bewerber zur Vorstellung aufgefordert worden ist; es sei denn, in der Aufforderung zur Vorstellung wurde die Erstattung der Reisekosten ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Regelung im Pfarrstellenübertragungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Anmerkung 4

zu § 2 Absatz 4

Durch das Einkommensteuergesetz wird zur Abgrenzung von Dienstreisen und arbeitstäglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der bisherige Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Je Dienstverhältnis kann der Arbeitnehmer nur eine „erste Tätigkeitsstätte“ haben. Gesetzlich definiert wird die „erste Tätigkeitsstätte“ in § 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz.